

StG 1867	StV v St. Germain	StV von Wien	Bundesverfassungsrecht; EU-Grundrechte-Charta	Textvorschlag
Art 19*) (1) Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Pflege seiner Nationalität und Sprache. (2) Die Gleichberechtigung aller landestümlichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt. (3) In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, dass ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.	Art 66*) (1) Alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion sind vor dem Gesetze gleich und genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte. (2) Unterschiede in Religion, Glauben oder Bekennnis sollen keinem Staatsangehörigen beim Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte nachteilig sein, wie namentlich bei Zulassung zu öffentlichen Stellungen, Ämtern und Würden oder bei den verschiedenen Berufen und Erwerbstätigkeiten.]**)*)	Art 7: Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten (Z 2, 3 und 4 in Verfassungsrang) 1. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark genießen dieselben Rechte auf Grund gleicher Bedingungen wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen einschließlich des Rechtes auf ihre eigenen Organisationen, Versammlungen und Presse in ihrer eigenen Sprache. 2. Sie haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Sprache im Mittelschulen; in diesem Zusammenhang werden im freien Gebrauch irgend einer Sprache im Privat- oder Geschäftsvolk, Angelegenheiten der Religion, der Presse oder irgend einer Art von Veröffentlichungen oder in öffentlichen Versammlungen, Beschränkungen auferlegt. (4) Unbeschadet der Einführung einer Staatssprache durch die österreichische Regierung nicht werden deutschsprechenden mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Staatsangehörigen angemessene	Art 8 B-VG: (1) Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten auf Achtung seiner Sprache und Kultur. Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben einen Anspruch auf besondere Förderung und Sicherung ihres Bestandes, ihrer Sprache und ihrer Kultur. Das Bekennen sich zu ihrer freien. Keinem Angehörigen einer Volksgruppe darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm zustehenden Rechte ein Nachteil kommt. Sprache und Kultur, Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern.	Art x: Minderheitenschutzartikel (1) Jeder Mensch hat einen Anspruch auf Achtung seiner Sprache und Kultur. Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben einen Anspruch auf besondere Förderung und Sicherung ihres Bestandes, ihrer Sprache und ihrer Kultur. Das Bekennen sich zu ihrer freien. Keinem Angehörigen einer Volksgruppe darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm zustehenden Rechte ein Nachteil kommt. Sprache und Kultur, Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern.

*) Absatzbezeichnungen hinzugefügt.

**) In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärtens, des Burgenlands und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung ist Ein Schüler

Art 1 litb § 7 Minderheiten-Schulgesetz für Ktn:
 Das Recht, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist jedem Schüler in dem unterrichtssprachigen oder auf einer verhältnismäßige Anzahl von Kindergarten und auf dieses bei einem nachhaltigen Bedarf. Weiters haben sie einen Anspruch auf eine verhältnismäßige Anzahl von öffentlichen höheren Schulen und auf Einrichtung einer eigenen Volksgruppen umschriebenen Gebiet in den gemäß § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes festzulegenden Schulen zu gewähren, sofern dies der Wille des gesetzlichen Vertreters ist. Ein Schüler

Anlage 2 zum Protokoll der 11. Sitzung des Ausschusses 4

ao. Univ. Prof. Dr. Dieter Kolonovits, M.C.J.

Synopse: Verfassungsrechtlicher Volksgruppenschutz

Erlichterungen beim Gebrauche ihrer Sprache vor Gericht in Wort oder Schrift geboten werden.	Art 67 Österreichische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, genießen dieselbe Behandlung und dieselben Garantien, rechtlich und faktisch, wie die anderen österreichischen Staatsangehörigen; insbesondere haben sie dasselbe Recht, auf ihre eigenen Kosten Wohltätigkeits-, religiöse oder soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen mit der Berechtigung, in denselben ihre eigene Sprache nach Belieben zu gebrauchen und ihre Religion frei zu üben.	Art 68 *) (1) Was das öffentliche Unterrichtswesen anlangt, wird die österreichische Regierung in den Städten und Bezirken, wo eine beträchtliche Zahl anderssprachiger als deutscher österreichischer Staatsangehöriger wohnt, angemessene Erlichterungen gewähren, um sicherzustellen, daß in den Volksschulen den Kindern dieser österreichischen	wird die kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfaßt.	kann nur mit Willen seines gesetzlichen Vertreters verhalten werden, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache gebräuchten oder Pflichtgegenstand zu erlernen.	kann nur mit Willen seines jeweiligen Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache im Verkehr zu Gerichten sowie im öffentlichen Leben; außerhalb dieses Gebietes haben sie Anspruch auf angemessene Erlichterungen zum Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache.	Anspruch auf Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten sowie im öffentlichen Leben; außerhalb dieses Gebietes haben sie Anspruch auf angemessene Erlichterungen zum Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache.

	<p>Staatsangehörigen der Unterricht in ihrer eigenen Sprache erteilt werde. Diese Bestimmung wird die österreichische Regierung nicht hindern, den Unterricht der deutschen Sprache in den besagten Schulen zu einem Pflichtgegenstand zu machen.</p> <p>(2) In Städten und Bezirken, wo eine beträchtliche Anzahl österreichischer Staatsangehöriger wohnt, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, wird diesen Minderheiten von allen Beträgen, die etwa für Erziehung, Religions- oder Wohltätigkeitszwecke aus öffentlichen Mitteln in Staats-, Gemeinde- oder anderen Budgets ausgeworfen werden, ein angemessener Teil zu Nutzen und Verwendung gesichert</p>	<p>in Art I lit a §§ 1-6 MindSchG für Kärnten; vgl auch § 8, § 9 Abs 2, § 34 Abs 1, § 35, § 36 Abs 1 MindSchG f Ktn und Art IX der Schulverfassungsnovelle 1962, BGBI 1962/215; Art IV Abs 2 Minderheiten-Schulgesetznovelle 1990, BGBI 1990/420; vgl auch §§ 19 Abs 1, 20 Abs 1 MindSchG f Bgld und § 22 Abs 2 Volksgruppengesetz.</p>	unberüft.
	<p>*) Absatzbezeichnungen hinzugefügt. **) Betrifft nicht den verfassungsgerechtlichen Volksgruppenschutz.</p>		

Gleichheitssatz (Schutz der Minderheiten vor Diskriminierung:

Die Vorschriften, die einen Schutz der Minderheiten vor Diskriminierung insbesondere wegen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, wegen der Sprache oder der Rasse vorsehen und ein Gebot der Gleichbehandlung normieren (vgl Art 63 Abs 1, 66 Abs 1 und Art 67 StV v St.Germain, Art 7 Z 4 StV v Wien; Art 14 EMRK, Art I RassDiskrBVG und auf einfacher Ebene Art 6 und 7 Z 1 und Z 5 StV v Wien; vgl auch Art 21 Abs 1 EU-Grundrechte-Charta) stellen sich als **besondere Ausprägungen des Gleichheitsatzes** dar. Sie wurden nicht in den Textvorschlag zum verfassungsrechtlichen Volksgruppenschutz aufgenommen, da davon ausgegangen wird, dass diese Vorschriften bei der Formulierung eines **Grundrechtsartikels zum Gleichheitssatz** berücksichtigt werden.